

Synoptische Darstellung der Teilrevision Gebührentarif 2010

Gebührentarif vom 24. Oktober 1979		Gesetzesentwurf	
§ 103. Überwachung und Sicherung von Anlässen privater Organisatoren nach Aufwand. Zur Berechnung der Personalkosten sind die Weisungen des Regierungsrates über den Vollzug des Gebührentarifs massgebend. Der Einsatz von Sachmitteln wird nach den Ansätzen gemäss Gebührentarif verrechnet.		§ 103. <i>Kostenersatz für polizeiliche Leistungen</i> ¹Besondere polizeiliche Leistungen des Kantons sind grundsätzlich kostenpflichtig. Der Einsatz von Sachmitteln wird nach den Ansätzen gemäss Gebührentarif verrechnet. ²Kostenersatz wird insbesondere verlangt vom Veranstalter von Anlässen, die einen aufwendigen, ausserordentlichen Polizeieinsatz erforderlich machen. Kostenersatz kann auch verlangt werden vom Verursacher ausserordentlicher Aufwendungen, die bei einem anderen Polizeieinsatz entstehen, namentlich wenn er vorsätzlich oder grobfahrlässig verursacht worden ist oder wenn er in überwiegend privatem oder kommerziellem Interesse erfolgt ist. ³Das Departement kann auf den Kostenersatz ganz oder teilweise verzichten bei Veranstaltungen, die teilweise im öffentlichen Interesse liegen oder einem ideellen Zweck dienen, sowie bei Anlässen, die keinen oder nur einen geringen Gewinn abwerfen.	
§ 135. Errichtung oder Änderung einer Stiftungsurkunde	300 – 2'000	§ 135. Errichtung oder Änderung einer Stiftungsurkunde	300 – 3'000
§ 136. ¹ Güterausscheidung in einer besonderen Urkunde ² Errichtung oder Änderung eines Ehevertrages ³ Aufhebung eines Ehevertrages ⁴ Errichtung anderer Urkunden nach Familienrecht	300 – 2'000 200 – 1'500 100 – 300 100 – 800	§ 136. ¹ Güterausscheidung in einer besonderen Urkunde ² Errichtung oder Änderung eines Ehevertrages ³ Aufhebung eines Ehevertrages ⁴ Errichtung anderer Urkunden nach Familienrecht	300 – 3'000 300 – 3'000 100 – 400 300 – 3'000
§ 137. ¹ Errichtung oder Änderung einer öffentlichen letztwilligen Verfügung oder eines Erbvertrages ² Ausarbeitung eines Entwurfes für eine eigenhändige letztwillige Verfügung (einschliesslich Beratung) ³ Aufhebung einer öffentlichen letztwilligen Verfügung oder eines Erbvertrages ⁴ Bewilligung eines öffentlichen Inventars oder einer amtlichen Liquidation ⁵ Eröffnung einer Verfügung von Todes wegen ausserhalb eines Erbschaftsinventars	200 – 3'000 50 – 3'000 100 – 300 60 100 – 2'000	§ 137. ¹ Errichtung oder Änderung einer öffentlichen letztwilligen Verfügung oder eines Erbvertrages ² ... ³ Aufhebung einer öffentlichen letztwilligen Verfügung oder eines Erbvertrages ⁴ Bewilligung eines öffentlichen Inventars oder einer amtlichen Liquidation ⁵ ...	200 – 6'000 100 – 400 150

§ 138. ¹Errichtung eines Erbschaftsinventars ²Für Geschäfte, die nicht zur Feststellung des Nachlasses dienen (Begründung einer Dienstbarkeit, einer Grundlast, eines Grundpfandrechts, eines vormerkbaren Rechtes usw.), ist die entsprechende Minimalgebühr zu erheben.	300 – 10'000	§ 138. ¹... ²Für Geschäfte, die nicht zur Feststellung des Nachlasses dienen (Begründung einer Dienstbarkeit, einer Grundlast, eines Grundpfandrechts, eines vormerkbaren Rechtes, usw.), ist der entsprechende Zeitaufwand zu erheben.	300 – 10'000
§ 140. Erbenbescheinigung	50 – 300	§ 140. Erbenbescheinigung	50 – 1'000
§ 141. ¹Kauf-, Tausch- und Schenkungsvertrag ²Aufhebung von Mit- und Gesamteigentum, sofern keine Gebühr nach § 139 geschuldet ist. ³Übertragung eines selbständigen und dauernden Rechtes ⁴Begründung von Stockwerkeigentum	100 – 10'000 200 – 10'000 200 – 10'000 1'000 – 10'000	§ 141. ¹... ²... ³... ⁴Begründung von Stockwerkeigentum	1'000 – 15'000
§ 142. ¹Ausübung eines Vorkaufsrechtes ²Ausübung eines Kaufs- oder Rückkaufsrechtes ³Begründung eines selbständigen und dauernden Rechtes ⁴Begründung einer andern Dienstbarkeit, einer Grundlast oder eines vormerkbaren Rechtes	100 – 500 300 – 10'000 200 – 10'000 100 – 10'000	§ 142. ¹Ausübung eines Vorkaufsrechtes ²... ³... ⁴...	100 – 1'000
§ 143. Kontrolle, Prüfung oder Errichtung eines Eintragungsausweises für Grundbuchanmeldungen	40 – 1'000	§ 143. Kontrolle, Prüfung oder Errichtung eines Eintragungsausweises für Grundbuchanmeldungen	80 – 1'500
§ 144. Parzellierung	100 – 10'000	§ 144. Parzellierung und Vereinigung	100 – 10'000

§ 146. ¹Errichtung und Aufteilung eines Grundpfandrechtes oder Erhöhung der Pfandsomme, von der Pfandsomme: 3 Promille von den ersten 500'000 Franken 2 Promille von den nächsten 500'000 Franken 1 Promille vom 1 Million Franken übersteigenden Teil mindestens höchstens ²Die nach Absatz 1 berechnete und bezahlte Gebühr wird angerechnet: a) bei der Aufteilung eines Grundpfandrechtes; b) bei der Errichtung eines Ersatzpfandrechtes; c) bei der Errichtung eines Ersatzpfandrechtes und gleichzeitiger Erhöhung der Pfandsomme. ³Ausdehnung eines Grundpfandrechtes auf weitere Grundstücke, pro Grundstück ⁴Umwandlung eines Namen- in ein Inhabergrundpfandrecht oder Umwandlung eines Inhaber- in ein Namensgrundpfandrecht ⁵Änderung von grundpfandrechtlichen Darlehensbestimmungen ⁶Rangänderung und Rangrücktritt ⁷Separate Begründung eines Nachrückungsrechtes	100 6'000 40 40 – 200 40 – 200 20 – 200 40 – 200	§ 146. In separater Urkunde begründete Errichtung oder Abänderung eines Grundpfandrechtes	20 – 10'000
§ 147. ¹Beurkundung einer Bürgschaftserklärung, 1 Promille des Höchsthaftungsbetrages mindestens höchstens ²Errichtung oder Änderung eines Leibrenten- oder Verpfändungsvertrages ³Beurkundung nach Gesellschaftsrecht ⁴Beurkundung nach Wechsel- und Checkrecht	40 500 200 – 2'000 500 – 8'000 40 – 200	§ 147. ¹Beurkundung einer Bürgschaftserklärung ²Errichtung oder Änderung eines Leibrenten- oder Verpfändungsvertrages ³Beurkundung nach Gesellschaftsrecht ⁴Beurkundung nach Wechsel- und Checkrecht	100 – 1'000 100 – 10'000 500 – 10'000 100 – 1'000
§ 148. ¹Freiwillige Versteigerung ²Bewilligung einer freiwilligen Versteigerung, sofern sie nicht vom Amtschreiber durchgeführt wird	200 – 10'000 60	§ 148. ¹... ²Bewilligung einer freiwilligen Versteigerung, sofern sie nicht vom Amtschreiber oder von der Amtschreiberin durchgeführt wird.	200

§ 149. Beglaubigung	10	§ 149. Beglaubigung	20
§ 151. Erledigung von Rechtsgeschäften ausserhalb der Amtsstelle oder ausserhalb der ordentlichen Arbeits- zeit auf ausdrückliches Begehren einer Partei, zusätz- lich zur ordentlichen Gebühr	50 – 500	§ 151 wird aufgehoben	
§ 153. Aufbewahrung einer letztwilligen Verfügung oder einer Mitteilung nach § 18 EG ZGB	30	§ 153. Aufbewahrung einer letztwilligen Verfügung oder einer Mitteilung nach § 18 EG ZGB	50
§ 154. ¹Grundbuchauszug (einschliesslich Beglaubigung) a) Fotokopie – erste Grundbuchnummer – jede weitere Grundbuchnummer b) Abschrift, pro Seite ²Schriftliche oder mündliche Auskünfte aus Registern an Auskunftssuchende, welche sie regelmässig oder geschäftsmässig verlangen (Banken, Kreditauskunf- teien, usw.), je Auskunft	20 5 20 3 – 20	§ 154. ¹Grundbuchauszug mit oder ohne Bescheinigung ²Schriftliche oder mündliche Auskünfte aus Registern an Auskunftssuchende, welche sie regelmässig oder geschäftsmässig verlangen (Banken, Kreditauskunf- teien, usw.), je Auskunft	15 – 500 15 – 500